

## **Auswahl von eklatanten Kirchenprivilegien**

- Betriebsverfassungsgesetz gilt nicht für kirchliche Einrichtungen
- Antidiskriminierungsgesetz gilt nicht in kirchlichen Einrichtungen
- Streikverbot in kirchlichen Einrichtungen
- Gottesbezug im Grundgesetz, Landesverfassungen
- Körperschaft öffentlichen Rechts ohne staatliche Kontrolle
- Taufe = Mitgliedschaft vor der Religionsmündigkeit
- Austritt nur vor Amtsgericht oder Notar\*in, Austrittsgebühr-Gebühr
- Kirchensteuer, Kirchgeld, Minijob, staatlicher Einzug
- mehr als 600 Millionen Euro Staatsleistungen jährlich
- Steuerbefreiungen z. B. für den immensen Immobilienbesitz der Kirchen
- zahlreiche Gebührenbefreiungen
- staatlich finanzierte Militärseelsorge, Lebenskundlicher Unterricht
- staatlich finanzierte Seelsorge in Gefängnis, Polizei, Bundesgrenzschutz
- Emissionsschutzgesetz: Erlaubnis von gesundheitsschädlichem Lärm
- Sondergesetze z. B. Feiertagsgesetz, § 166
- Betrieb von Friedhöfen, christliche Normen in städt. Friedhofsordnungen
- Konfessionsgebundene theologische Fakultäten
- Konkordatslehrstühle
- staatliche Konfessionsschulen
- Konfessionelle religiöse Unterweisung (sog. Religionsunterricht)
- christlich rituelle Veranstaltungen in staatlichen Einrichtungen
- Subsidiaritätsprinzip: Kindergärten, Krankenhäuser, Sozialeinrichtungen
- Telefonseelsorge, Notfallversorgung
- Rundfunkgesetze, Rundfunkrat,
- kostenlose Werbesendungen z. B. Wort zum Sonntag, Morgenandacht
- Beteiligung in Gremien, Jugend-, Sozial-, Schulausschuss,
- Denkmalschutz, Millionen-Subventionen
- Finanzierung Großveranstaltungen, Kirchentage, Lutherjahr
- Vatikan als Staat, Doyen des Diplomatischen Corps, UN, Weltfrauenkonferenz
- Konkordate
- Werbung auf kommunalen Webseiten, Straßenschilder am Ortseingang
- Eidesformel vor Gericht, Vereidigung von Staatsdiener:innen
- Kruzifixe in öffentlichen Gebäuden
- Personenstandsgesetz, Datenweitergabe, Geburtsurkunde, Lohnsteuerkarte

**Das ist nur eine Auswahl von Privilegien. Jede Suchmaschine im Internet liefert mehr Beispiele.**